

Satzung der Sternfreude Kelheim e.V.

§1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Sternfreunde Kelheim e.V." und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kelheim.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 - Zweck

- (1) Der Verein dient der Förderung der Bildung auf den Gebieten der volkstümlichen Astronomie und der Amateurastronomie.

Dies umfasst z.B.

- a) Öffentliche, allgemeinverständliche Vorträge über astronomische Themen
 - b) Förderung amateurastronomischer Tätigkeit durch die Weitergabe und den Austausch von Erfahrungen
 - e) Auskünfte und Anregungen zu astronomischen Beobachtungen und anderen astronomischen Fragen
 - d) Beratung bei instrumentellen Fragen
 - e) Verminderung der Lichtverschmutzung
 - f) Kontakte zu Fachastronomen und anderen astronomischen Vereinigungen zu knüpfen
 - g) Astrologischen und pseudowissenschaftlichen Behauptungen in geeigneter Form zu widersprechen
- (2) Zu diesem Zweck setzt sich der Verein für den Aufbau und Unterhalt einer der Öffentlichkeit zugänglichen Sternwarte in der näheren Umgebung von Kelheim ein.
 - (3) Zur Bekanntgabe von Vereinsmitteilungen, zur Weitergabe aktueller Nachrichten und als Forum zum Erfahrungsaustausch kann der Verein ein periodisch erscheinendes Nachrichtenblatt veröffentlichen. Bei Bedarf gibt der Verein Sonderveröffentlichungen zu astronomischen Themen heraus.
 - (4) Der Verein unterstützt astronomische Freizeitaufenthalte für Jugendliche und Erwachsene in Zusammenarbeit mit anderen astronomischen Vereinigungen.
 - (5) Im Übrigen führt der Verein alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

§3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die schriftlich beim Vorstand einen Aufnahmeantrag stellt. Minderjährige müssen zur Aufnahme in den Verein die schriftliche Bestätigung ihres gesetzlichen Vertreters einreichen.

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ablehnungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
 - (3) Der Eintritt kann nur zu Beginn eines Monats erfolgen
 - (4) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
 - (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Streichung
 - (6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung zuwider handelt oder den Verein schädigt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme (persönlich oder schriftlich) gegenüber dem Vorstand zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse bekannt zu machen. §4 Absatz 2 Sätze 2 ff. gelten sinngemäß.
 - (7) Die Mitgliedschaft erlischt von selbst (Streichung), wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung trotz zweifacher schriftlicher Mahnung an die letzte dem Verein bekannte Adresse ein halbes Jahr in Rückstand bleibt. In diesem Fall erlischt drei Monate nach Absendung der ersten Mahnung der Anspruch auf jegliche Leistungen des Vereins sowie jegliches Stimmrecht. Die Beitragsschuld bleibt jedoch erhalten.
 - (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen automatisch alle Vereinsämter. Bei Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied erlöschen alle Vereinsämter automatisch mit dem Zugang der Kündigung.

§5 - Organe

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat.

§6 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenverantwortlichen
- (2) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den vorsitzenden alleine oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenverantwortlichen gemeinsam vertreten. (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
- (3) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinigung von mehreren Ämtern in einer Person ist unzulässig.
- (4) Für Vorstandswahlen gilt:
 - a) Sofern 10% oder mehr der auf der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen dies verlangen, haben die Wahlen schriftlich und geheim zu erfolgen.
 - b) Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln mit einfacher Mehrheit gewählt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl und erreicht keiner von ihnen im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang in Form einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.
- (6) Der Vorstand tritt soweit erforderlich, mindestens jedoch einmal innerhalb von sechs Monaten, zu einer Vorstandssitzung zusammen, wobei jeder Mitgliederversammlung eine Vorstandssitzung vorauszugehen hat. Bei Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag oder Beschluss abgelehnt. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört:
 - a) die Führung der Geschäfte des Vereins
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) das Verfassen eines jährlichen Tätigkeitsberichts
 - d) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - e) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§7 - Mitgliederversammlung

- (1) Es gibt
- a) ordentliche und
 - b) außerordentliche
- Mitgliederversammlungen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal im Kalenderjahr einzuberufen.
- (3) Einladungen der Mitglieder zu Mitgliederversammlungen haben unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen und Beifügung der Tagesordnung mittels einfachem Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse zu erfolgen, wobei die rechtzeitige Absendung genügt.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat ins besondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Berichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
 - d) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Beitragsordnung
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung einer Aufnahme in den Verein sowie die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- (5) Zu allen Punkten der Tagesordnung haben die Mitglieder das Recht zur Diskussion.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein besonderer Anlass dies erfordert oder wenn dies von mehr als einem Viertel schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangt wird.
- (7) Anträge, die auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor Eröffnung der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
- (8) Anträge, die zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung führen sowie Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, müssen auf jeden Fall aus der Tagesordnung ersichtlich sein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur zu den bei der Einladung als Tagesordnung mitgeteilten Punkten beschlussfähig.
- (9) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 5% der Mitglieder anwesend sind.
- (10) Bei Wahlen und Beschlüssen gilt:

- a) Wählbar sind alle Mitglieder
 - b) Jedes Mitglied hat eine Stimme
 - c) Stimmvertretungen können nicht ausgeübt werden
 - d) Es wird mit einfacher Mehrheit entschieden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als abwesend.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein ausführliches Protokoll zu führen, das auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt wird. Die Mitglieder sind berechtigt, bereits vorher eine Abschrift des Protokolls gegen Erstattung der Kosten einzufordern, Einsprüche gegen das Protokoll sind wie Anträge an die nächste Mitgliederversammlung zu behandeln- Das Protokoll ist vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen,
- (12) Der Verein hat einen Kassenprüfer, der vom Vorstand nicht angehören darf Er wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§8 - Beirat

- (1) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit.
- (2) Die Mitglieder des Beirats können sowohl von der Mitgliederversammlung wie auch vom Vorstand gewählt werden, wobei vom Vorstand gewählte Mitglieder von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.
- (3) Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt zwei Jahre.

§9 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen. Die Höhe wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Der Beitrag ist im Voraus zu Beginn jedes Kalenderjahres fällig.

§10 - Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen dürfen nur von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen aus der Tagesordnung ersichtlich sein. Sie bedürfen bei der Abstimmung einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmrechte.
- (3) Bei einer ersten Versammlung zur Auflösung des Vereins müssen mindestens 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

- (4) Bei Auflösung des Vereins, bei dessen Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen *dem Donau-Gymnasium Kelheim zu*, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach §2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §§ 2 und 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§10 – Errichtung und Änderung der Satzung

Die Ursatzung ist am 02.03.1999 erstellt und am 20.09.2002 und 26.11.2016 geändert worden.